

Evaluationsatzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU)

Vom 31.03.2022

- Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 4 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 31.03.2022 die Evaluationsatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Absatz 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der Hochschule Ravensburg-Weingarten durchzuführenden Eigenevaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationsatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG i.V.m. § 3 Absätze 1 und 2 der Grundordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Definition und Zwecke der Evaluation

- (1) Evaluation ist die systematische Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung, Forschung sowie diese unterstützende Dienstleistungen. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichterlegung und geeignete Veröffentlichung dieser Daten. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden,

Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externe Gutachterkommissionen durchgeführt werden.

- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre
 - b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung, Forschung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse
 - c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - d) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen, unter Berücksichtigung von § 3 (6)
 - e) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs
 - f) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten
 - g) Professorinnen und Professoren können die Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung einbringen
 - h) Verwendung von aggregierten, anonymisierten Ergebnissen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren
 - i) Überprüfung von Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit

§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Dekanate der Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten sind für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 5 und 6 zuständig. Das Rektorat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate für das Qualitätsmanagement der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich. Das Qualitätsmanagement ist vom Rektorat mit der zeitlichen und organisatorischen Koordination der Evaluationsverfahren und der Auswertung der Ergebnisse sowie weiterer Aufgaben beauftragt, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Das Rektorat erhält Einsicht in Ergebnisse von Evaluationen unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anonymisierung und Aggregation nach § 3 (8).
- (2) An der Hochschule Ravensburg-Weingarten wird eine Evaluationskommission, bestehend aus Studiendekaninnen oder Studiendekanen der Fakultäten, der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement, der Prorektorin oder dem Prorektor für Didaktik, Digitalisierung und Hochschulkommunikation, mindestens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Studierendenschaft und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule eingerichtet. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement führt den Vorsitz. Die Evaluationskommission schlägt vor, mit

welchen Instrumenten und in welcher Vorgehensweise evaluiert werden soll. Die Evaluationskommission installiert ein hochschuleinheitliches Verfahren, wobei dem besonderen Charakter einzelner Lehrveranstaltungen und Module Rechnung zu tragen ist.

- (3) Das Dekanat beschließt nach Anhörung des Fakultätsrates über die Konkretisierung der Evaluationskriterien für Evaluationen nach den §§ 5 und 6 unter Einbeziehung fachspezifischer Besonderheiten. Der Beschluss bedarf der jeweiligen Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans. Die Studiendekanin oder der Studiendekan schlägt dem Dekanat die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen vor und berichtet der Dekanin oder dem Dekan über die Einhaltung der Vorgaben und die Ergebnisse in anonymisierter Form. Jede Lehrperson kann über den Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Evaluation der eigenen Lehrveranstaltung vorschlagen. Bei weniger als fünf Teilnehmenden einer Veranstaltung findet eine Evaluation nicht statt.
- (4) Die Kriterien zur Evaluation der Lehrveranstaltungen des Center für Languages and Intercultural Communication (CLIC) beschließt die Leitung des CLIC nach Anhörung der Lektorinnen und Lektoren. Die Leitung des CLIC legt die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen fest.
- (5) Die Lehrpersonen unterstützen im Rahmen ihrer Veranstaltungen die Durchführung der Evaluation. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.
- (6) Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten die Evaluationsergebnisse aus der Studiengangevaluation und der Absolventenbefragung der zugehörigen Studiengänge sowie aus den Lehrveranstaltungsevaluationen der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Sie werden in der Studienkommission in anonymisierter und aggregierter Form diskutiert. Die Studienkommission erarbeitet Vorschläge für konkrete Maßnahmen im Rahmen der Zwecke nach § 2 Absatz 2. Sie wird dabei vom Qualitätsmanagement unterstützt.
- (7) Die Leitung des CLIC erhält die Evaluationsergebnisse der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (8) Die Ergebnisse von Evaluationen nach §§ 6, 7 und 8 werden in anonymisierter Form, die Ergebnisse der Evaluation nach § 5 in aggregierter, anonymisierter Form hochschulintern veröffentlicht. Die Verfahren zur Anonymisierung und Aggregation werden durch den Datenschutzbeauftragten geprüft.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Instrumente für die Eigenevaluation sind insbesondere
 - a) Befragung von Studierenden sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangevaluationen
 - b) Befragung von Absolventinnen und Absolventen
 - c) Auswertung an der Hochschule bereits vorhandener Datenbestände.
- (2) In angemessenen zeitlichen Abständen beauftragt das Rektorat externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen. Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt.

- (3) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (4) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können und jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Fragebögen sind nach Auswertung und Weitergabe der Auswertungsergebnisse in der Regel unmittelbar zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (6) Die Hochschule stellt den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten ein geeignetes und datenschutzkonformes Evaluationssystem mit geeigneter Supportstruktur zur Verfügung. Die zentralen und dezentralen Organisationseinheiten erhalten auf Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung.
- (7) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können.
- (8) Bei der schriftlichen Befragung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Verwendung von Freitextfeldern auf den Fragebögen darauf hinzuweisen, dass handschriftliche Angaben grundsätzlich dazu geeignet sind, die in § 5 Abs. 3 Satz 3 LHG vorgeschriebene Anonymität aufzuheben. Gleiches gilt für die Abfrage des Geschlechts bei einer sehr geringen Anzahl an Teilnehmenden eines Geschlechts.
- (9) Die Verfahren nach § 4 sind durch den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte zu prüfen.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Lehrveranstaltungen sollten mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden. Üblicher Weise sollten Lehrveranstaltungen ca. zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit evaluiert werden. Über Abweichungen bezüglich der Termine einzelner Veranstaltungen entscheidet in begründeten Fällen der zuständige Studiendekan bzw. die Studiendekanin.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Um sicherzustellen, dass einer

- beteiligten Lehrperson keine Auswertungsergebnisse einer anderen beteiligten Lehrperson bekannt werden, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (3) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
- a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 - b) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
 - c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung,
 - d) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 - e) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung
 - f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (4) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:
- a) Name, Vorname, Titel der Lehrperson,
 - b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - c) Lehrveranstaltungstyp,
 - d) Studiengang
 - e) Fakultät,
 - f) Ort der Lehrveranstaltung bzw. bei Online-Formaten die verwendete digitale Plattform,
 - g) Erhebungsdatum.
- (5) Für die schriftliche Befragung werden von der Lehrperson Fragebögen ausgegeben und von den Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden die ausgefüllten Fragebögen von einer oder einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, die/der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag in das dafür vorgesehene Postfach einwirft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements aushändigt. Die Fragebögen werden soweit technisch möglich elektronisch eingelesen und anschließend automatisiert ausgewertet.
- (6) Die Lehrperson erhält die Auswertungsergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltungen sowie die in den Freitextfeldern gemachten Angaben. Für papierbasierte Evaluationsverfahren gilt, dass handschriftliche Angaben der Lehrperson erst dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie zuvor in Maschinenschrift umgewandelt worden sind. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen.
- (7) Die Studiendekaninnen und Studiendekane besprechen in begründeten Fällen die Auswertungsergebnisse mit den betreffenden Professorinnen und Professoren im darauffolgenden Semester. Dazu können die Dekanin bzw. der Dekan hinzugezogen werden.

§ 6 Studiengangevaluation

- (1) Die Studiengangevaluation wird mindestens einmalig im Rahmen jedes Student Life Cycle durchgeführt. Bachelorstudierende werden nach Abschluss der Praxisphase, Masterstudierende im dritten Lehrplansemester befragt. Bei Bedarf, über den der Fakultätsrat entscheidet, können zusätzliche Studiengangevaluationen, beispielsweise in den Anfangssemestern, durchgeführt werden.
- (2) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs. Der Fragebogen zur Studiengangevaluation ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
 - a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten,
 - b) der Prüfungsformen
 - c) der Studierbarkeit des Studiengangs,
 - d) des Wissenschaftsbezugs des Studiums,
 - e) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges,
 - f) der Vermittlung berufsrelevanter überfachlicher Qualifikationen,
 - g) der Lehr- und Prüfungsorganisation,
 - h) der Internationalität und des Auslandsstudiums,
 - i) der Räumlichkeiten,
 - j) der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung,
 - k) des Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebots
 - l) der Möglichkeiten zur studentischen Mitgestaltung
 - m) der Gesamtbewertung des Studiengangs.

§ 7 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen soll jährlich erfolgen. Dabei werden in der Regel Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Abschluss bis zwei Jahre zurückliegt, eine Folgebefragung kann bis zu fünf Jahren nach Exmatrikulation erfolgen.
- (2) Die Befragung kann sowohl von einem geeigneten externen Anbieter als auch von der Hochschule selbst als auch von beiden durchgeführt werden. Die Befragung durch den externen Anbieter ermöglicht einen Vergleich mit anderen Hochschulen. Das Verfahren zur Speicherung und Verarbeitung der zur Durchführung der Befragung genutzten Daten ist in der Datenschutzsatzung § 22, Absatz 3 geregelt. Das Verfahren prüft der oder die Datenschutzbeauftragte.
- (3) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Informationen zur rückblickenden Bewertung des Studiums, einschließlich des Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebots, zum Übergang vom Studien- ins Erwerbsleben, einschließlich der Beurteilung der Arbeitsmarktsituation und zur Beurteilung der beruflichen Tätigkeit.

§ 8 Befragung von Abgängerinnen und Abgängern

- (1) Die Befragung von Abgängerinnen und Abgängern kann bei Bedarf, über den die Evaluationskommission entscheidet, erfolgen. Das Qualitätsmanagement oder der Fakultätsrat kann der Evaluationskommission die Befragung vorschlagen.
- (2) Für die Verarbeitung der privaten E-Mailadresse zum Zweck der Kontaktaufnahme für die Befragung wird eine Einverständniserklärung eingeholt. Das Verfahren prüft der oder die Datenschutzbeauftragte.
- (3) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Gründen für die vorzeitige Beendigung des Studiums an der Hochschule und zur rückblickenden Bewertung des Studiums, einschließlich des Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebots sowie der rückblickenden Bewertung von Studienmotivation und -erwartungen.

§ 9 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule Ravensburg-Weingarten (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern eine Datenschutzfolgenabschätzung kein Risiko feststellt. Es ist sicherzustellen, dass den Projektverantwortlichen nur diejenigen Daten von den datenverwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.
- (2) Aus zentralen Datenbeständen können folgende aggregierte Daten genutzt werden:
 - a) soziodemographische Daten,
 - b) Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs,
 - c) Prüfungsdaten
 - d) Bewerbungsdaten.
- (3) Für die Verknüpfung von Daten aus vorhandenen Datenbeständen mit durch Befragung gewonnenen Daten ist erforderlich, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung kein Risiko ergibt.
- (4) Die Verfahren nach § 9 erfolgen in enger Abstimmung mit der oder dem Datenschutzbeauftragten.

§ 10 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter und aggregierter Form in den Bericht nach § 13 Absatz 9 LHG aufzunehmen. Sie werden so veröffentlicht, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht mehr möglich sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 31. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 01. März 2021 außer Kraft.

Weingarten, den 31.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele

Rektor

Prof. Dr. Sebastian Mauser

Prorektor für Studium und Lehre